

## Persönlichkeitsschutz muss zurückstehen

### Zeitung berichtet über einen Clan mit dem vollen Familiennamen

„Der Coup gegen den Clan“ lautet die Überschrift zu einem Bericht, den eine Großstadtzeitung veröffentlicht. Sie informiert über Ermittlungen gegen 16 Mitglieder einer als „Remmo-Clan“ bezeichneten Großfamilie in Berlin. Mehrfach wird im Bericht der Familienname „Remmo“ genannt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass längst nicht alle Mitglieder der Familie kriminell seien. Die Straftaten gingen auf das Konto weniger und oft männlicher junger Familienmitglieder. Zwei Träger des Nachnamens Remmo beschwerten sich über die Nennung des vollständigen Namens. Für sie, Angehörige des öffentlichen Dienstes bzw. in der Wirtschaft tätig, sei dies eine deutliche Belastung. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Ausschussmitglieder haben zwar grundsätzlich Verständnis für das Anliegen der Beschwerdeführer. Allerdings ist es unter presseethischen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn im Zuge einer Berichterstattung über eine Großfamilie, in deren Reihen sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Kriminellen befindet, unter Nennung des konkreten Nachnamens berichtet wird. Hier muss der Persönlichkeitsschutz der Beschwerdeführer hinter dem öffentlichen Interesse an einer umfassenden Berichterstattung zurückstehen.

**Aktenzeichen:**0726/18/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet